



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 2. März 2024

Nr. 9

### Inhalt:

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW S. 93 – Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024 S. 94 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 95 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 96 – Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 5 und § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) – Ausfall des Erörterungstermins – S. 98 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 99 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 101 – Aufgebot der Sparkasse Gesseke S. 101 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 101 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 101

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 102

### Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 125. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 05.02.2024  
Die Regionaldirektorin

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

### 2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Gesamtabschluss 2021 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 31.12.2021.“

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 16.02.2024

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Frank Dudda

(188)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 93

## 126. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024

Südwestfalen-IT Hemer, 15.2.2024  
Der Vorstandsvorsteher

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S.490), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072) in Kraft getreten am 01.06.2022 durch Bekanntmachung vom 07.03.2022 (GV NRW S. 286) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2021 (GV.NRW. S. 348) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Verbandsversammlung am 25.01.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

### §1

Für das Wirtschaftsjahr 2024 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	60.464.000 Euro
	die Aufwendungen auf	60.464.000 Euro
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	7.673.000 Euro
	die Ausgaben auf	7.673.000 Euro

festgesetzt.

### §2

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan ist nicht geplant.

### §3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

### § 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 7

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZVZ Citkomm:

- Kreise 978.061 EWO x 4,46 € = 4.362.152,06 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner  
360.103 EWO x 9,27 € = 3.338.154,81 €

- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner  
313.929 EWO x 10,02 € = 3.145.568,58 €

- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner  
304.029 EWO x 10,37 € = 3.152.780,73 €

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Westfalen-Süd:

- Kreise 411.575 EWO x 4,40 € = 1.810.930,00 €

- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner  
102.560 EWO x 10,51 € = 1.077.905,60 €

- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner  
129.375 EWO x 10,44 € = 1.350.675,00 €

- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner  
179.640 EWO x 10,73 € = 1.927.537,20 €

Verbandsmitglieder aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis:

- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner  
139.209 EWO x 8,97 € = 1.248.704,73 €

- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner  
34.292 EWO x 9,32 € = 319.601,44 €

Die Stadt Schwerte  
46.658 EWO x 8,97 € = 418.522,26 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2022 herangezogen.

### 1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 7 des Wirtschaftsplans 2024 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 15.02.2024 – 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorstandsvorsteher

Theo Melcher

(490)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 94

**127. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 09.03.2024  
 Der Landrat –  
 Amt für Immissionsschutz  
 und Kreislaufwirtschaft -  
 70.1-970.0013/22/1.6.2  
 (Lauberg)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma Westfalen-WIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 16.02.2023 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg, WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 31, WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 32, WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 160 und WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 10, Flurstück: 7 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung von vier Windkraftanlagen  
 Fabrikat: Siemens Gamesa  
 Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)  
 im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,  
 WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 31  
 WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 32  
 WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 160  
 WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 10, Flurstück: 7  
 an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:

Naben-Höhe: 165,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW

- die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
- den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 16.02.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 11.03.2024 bis einschließlich Montag, den 25.03.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden: beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 1 Lauberg	Rechts: 3456998,1 Hoch: 5661753,28	Ost: 456941 Nord: 5659929	Breite: 51° 5' 21,28" Länge: 8° 23' 06,63"	599,18 m
WEA 2 Lauberg	Rechts: 3456843,04 Hoch: 5660946,96	Ost: 456786 Nord: 5659123	Breite: 51° 4' 55,14" Länge: 8° 22' 59,01"	587,71 m
WEA 3 Lauberg	Rechts: 3457646,36 Hoch: 5661042,01	Ost: 457589 Nord: 5659218	Breite: 51° 4' 58,44" Länge: 8° 23' 40,24"	539,77 m
WEA 4 Lauberg	Rechts: 3457094,14 Hoch: 5660618,84	Ost: 457037 Nord: 5658795	Breite: 51° 4' 44,60" Länge: 8° 23' 12,05"	549,48 m

haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de](mailto:immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de)) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Eu-

ropäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

#### **Hinweise:**

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. A. Jung

(913)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 95

#### **128. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 09.03.2024  
Der Landrat –  
Amt für Immissionsschutz  
und Kreislaufwirtschaft -  
70.1-970.0011/22/1.6.2  
(Hermeskopf)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 16.02.2023 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Gemeinde Erndtebrück, WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44, WEA 2:

57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 85, WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44, WEA 4: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49, WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49, WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 108 und WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 52 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen

Fabrikat: Siemens Gamesa  
 Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahninterkante)

im Außenbereich in 57339 Erndtebrück,  
 WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44  
 WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 85  
 WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44  
 WEA 4: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49  
 WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49  
 WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 108  
 WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 52

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 1 Hermeskopf	Rechts: 3445696,67 Hoch: 5655448,72	Ost: 445644 Nord: 5653627	Breite: 51° 1' 53,83" Länge: 8° 13' 29,39"	582,24 m
WEA 2 Hermeskopf	Rechts: 3446251,89 Hoch: 5655456,73	Ost: 446199 Nord: 5653635	Breite: 51° 1' 54,28" Länge: 8° 13' 57,88"	546,85 m
WEA 3 Hermeskopf	Rechts: 3446011,80 Hoch: 5655188,59	Ost: 445959 Nord: 5653287	Breite: 51° 1' 42,93" Länge: 8° 13' 45,74"	552,08 m
WEA 4 Hermeskopf	Rechts: 3445476,59 Hoch: 5654739,44	Ost: 445424 Nord: 5652918	Breite: 51° 1' 30,81" Länge: 8° 13' 18,48"	579,07 m
WEA 5 Hermeskopf	Rechts: 3445943,78 Hoch: 5654528,36	Ost: 445891 Nord: 5652707	Breite: 51° 1' 24,20" Länge: 8° 13' 42,56"	546,49 m
WEA 6 Hermeskopf	Rechts: 3445466,59 Hoch: 5654036,16	Ost: 445414 Nord: 5652215	Breite: 51° 1' 8,05" Länge: 8° 13' 18,35"	588,10 m
WEA 7 Hermeskopf	Rechts: 3445888,76 Hoch: 5653941,13	Ost: 445836 Nord: 5652120	Breite: 51° 1' 5,11" Länge: 8° 13' 40,06"	556,33 m

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:  
 Naben-Höhe: 165,00 m über Grund  
 Gesamthöhe: 250,00 m  
 Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)  
 und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang;
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 16.02.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 11.03.2024 bis einschließlich Montag, den 25.03.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden: beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderüber-

greifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de](mailto:immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de)) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraus-

setzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

#### **Hinweise:**

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag

gez. A. Jung

(978)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 96

#### **129. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 5 und § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

##### **– Ausfall des Erörterungstermins –**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 02.03.2024  
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz  
und Kreislaufwirtschaft  
Sachgebiet Immissionsschutz -  
70.1-970.0012/23/1.6.2

**Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach.**

**WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54,**

**WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44,**

**WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52,**

**WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19,**

**WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25,**

**WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4.**

Die Firma Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, hat mit Datum vom 11.07.2023 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 11.07.2023) die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach, beantragt.

Das Vorhaben wurde am Samstag, den 09.12.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BIm-SchV) öffentlich bekanntgemacht.

Von Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 17.01.2024 wurde der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen im zentralen UVP-Portal des Landes NRW elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Kreis Siegen-Wittgenstein, bei der Stadt Hilchenbach, bei der Stadt Netphen, bei der Gemeinde Erndtebrück und bei der Gemeinde Kirchhundem aus. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am Montag, den 19.02.2024.

Es ist keine Einwendung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen.

Somit findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für

Montag, den 18.03.2024 um 10.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus,  
Markt 13 in 57271 Hilchenbach

von der Genehmigungsbehörde angesetzte **Erörterungstermin nicht statt.**

Im Auftrag  
gez. A. Jung

(282) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 98

**130. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 02.03.2024  
Der Landrat  
- Amt für Immissionsschutz  
und Kreislaufwirtschaft –  
70.1-970.0001/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, gemäß §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:

- WEA EW01: Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstück 2
- WEA EW02: Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstück 31
- WEA EW03: Gemarkung Berghausen, Flur 10, Flurstück 23

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von **einer Windkraftanlage**  
 Fabrikat: VESTAS Wind System A/S  
 Typ: Vestas V162 mit max. 6,2 MW elektr. Nennleistung  
 Rotor-Durchmesser: 162 Meter (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)  
 Gesamthöhe der Anlage: 250 Meter über Grund (169 Meter Nabenhöhe)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten

Anlagenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA EW01	Berghausen	9	2
WEA EW02	Berghausen	9	31
WEA EW03	Berghausen	10	23

mit folgenden Koordinaten:

Anlagenbezeichnung:	Koordinaten in			Gesamthöhe NHN:
	Gauß-Krüger:	ETRS89/UTM-32N:	WGS 84:	
WEA EW01	Rechts: 3451301 Hoch: 5655025	Ost: 451249 Nord: 5653201	Ost: 8° 18' 17,3" Nord: 51° 1' 41,8"	837,16 m
WEA EW02	Rechts: 3452157 Hoch: 5654770	Ost: 452104 Nord: 5652946	Ost: 8° 19' 1,3" Nord: 51° 1' 33,9"	793,09 m
WEA EW03	Rechts: 3452655 Hoch: 5655203	Ost: 452602 Nord: 5653378	Ost: 8° 19' 26,7" Nord: 51° 1' 48,0"	761,08 m

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen sowie Montage- und Lagerflächen an WEA EW01, WEA EW02 und WEA EW03 zuzüglich Anbindungen an vorhandene auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzrecht, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

**Montag, den 04.03.2024**

**bis einschließlich Montag, den 18.03.2024**

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils

geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

#### **Hinweise:**

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de))**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).



### **Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dominik Weber

(799) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 99

### **131. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 26.10.2023 aufgebote Sparkurkunde Nr. DE12 4305 0001 0311 5987 00 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0311 5987 00 wird für kraftlos erklärt.

J 99/23

Bochum, 12.02.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 101

### **132. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 26.10.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE10 4305 0001 0331 1277 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE10 4305 0001 0331 1277 46 wird für kraftlos erklärt.

G 100/23

Bochum, 12.02.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 101

### **133. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 26.10.2023 aufgebote SparkassenbuchPlus Nr. DE32 4305 0001 0346 2208 41 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE32 4305 0001 0346 2208 41 wird für kraftlos erklärt.

K 101/23

Bochum, 12.02.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 101

### **134. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 524 102 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 19.05.2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 19.02.2024

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 101

### **135. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 651 717 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14.02.2024

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 101

### **136. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 613 015 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15.05.2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15.02.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe  
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 101

### **137. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 350 536 603 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 05.2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20.02.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe  
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 101

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Bürgerinitiative Rafflenbeuler Kopf e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3215, wurde am 23.01.2024 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden:

Theo Kleinhofer, Rafflenbeul 1A, 58339 Breckerfeld.

(35)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Bad Laasphe Forum Patientenschulung e.V.“ mit Sitz in Bad Laasphe, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3450, wurde am 18.01.2024 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ulrich Gauß, Gartenstr. 5, 57334 Bad Laasphe,

Matthias Harzheim, Gartenstr. 5, 57334 Bad Laasphe.

(40)



# Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH, Grafenstr. 46, 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)